

# Messeordnung

Seiten 1 bis 2

Gesetzliche Vorschriften/Kontrolle  
Allgemeine Vertragsbestimmungen

Seite 3

Seite 4



## Bio Marché 2017

### Inhalt

Seite

Seite

**Standeinrichtung und Dekoration** 1  
**Zufahrt/Parkplätze/Warenlager** 1  
**Infrastruktur** 2  
**Allgemeine "Spielregeln" und Tipps** 2  
**Abbau/Messeschluss** 2

**Termine, nützliche Links und Kontakt** 2  
**Amtliche Kontrolle** 3  
**Allgemeine Gesetze/Bio-Kontrolle** 3  
**Lebensmittelgesetz** 3  
**Allgemeine Vertragsbestimmungen** 4

## Standeinrichtung und Dekoration

### Aufbauzeiten

- Aussteller im Verkaufsmarkt: Ab Freitag, 9 Uhr
- Aussteller "Natürlich Bauen & Wohnen": Ab Donnerstag, 9 Uhr
- Festwirtschaftsbetreiber: Ab Donnerstag, 9 Uhr. Der Messeveranstalterin sind bis 4 Wochen vor der Messe der genaue Aufbautermin sowie der beauftragte Zeltbauer zu nennen

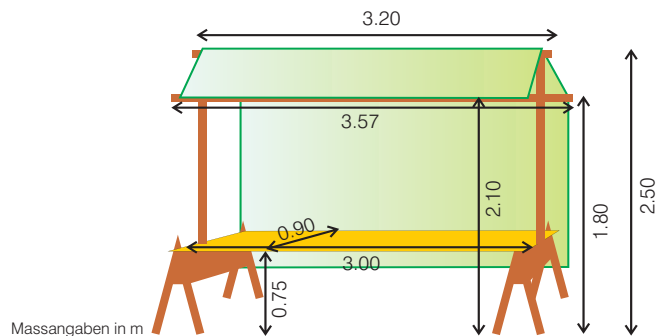
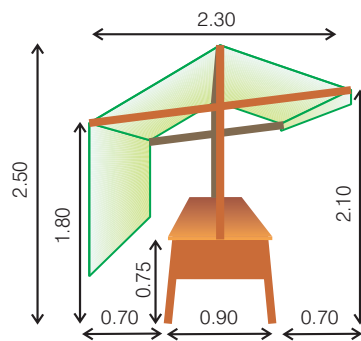
Zum Messebeginn (14 Uhr) muss jeder Stand fertig eingerichtet sein.

### Dekorationen/Befestigungsmaterial/Umgebungsschutz

Der Holzmarkstand ist mit wasserdichtem Plastikdach ausgerüstet. Für weiteren Sonnen-/Regenschutz (für Personen/Produkte) ist der Aussteller verantwortlich. Dekorationen, zusätzliche Blachen etc. dürfen nur am eigenen Stand angebracht werden; das Befestigen/Aufhängen zwischen mehreren Ständen oder an festen Bauten etc. ist untersagt. – Dekorationen müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (vgl. S. 3: "Gesetzliche Vorschriften/Kontrolle"). Sie dürfen nicht mit permanentem Klebeband, Nägeln, Bostitch o.Ä. befestigt werden. Zulässig sind nur absolut rückstandsfrei entfernbare Hilfsmittel (Schnur/Draht/Kabelbinder o.Ä.). – Wer vor Ort Lebensmittel verarbeitet (Schneiden/Grillieren etc.) muss die gesamte Standfläche und deren Umgebung (Boden/Fassaden) mit geeigneten Materialien abdecken/schützen.

### Eigene Stand-/Zeltbauten

Eigene Installationen sind vorgängig bewilligen zu lassen und exakt am zugewiesenen Ort zu installieren. Sie müssen zwingend gesetzeskonform sein (vgl. S. 3 "Gesetzliche Vorschriften/Kontrollen").



Massangaben in m

## Zufahrt/Parkplätze/Warenlager

### Zufahrt zum Stand

Der Markt befindet sich in der Fussgängerzone. Hier herrscht offizielles Fahr- und Parkverbot. Die Zufahrt ist nur zum Ein- und Ausladen und nur ausserhalb der Öffnungszeiten des Verkaufsmarkts aussergewöhnlich gestattet, während der Messeöffnungszeiten sind die Zufahrt sowie das Parkieren für jegliche Fahrzeuge polizeilich untersagt.

Während des Auf-/Abbaus ist nur wenn zwingend nötig und im Schrittempo zum Stand zu fahren. Das Fahrzeug ist nach dem Ein- und Ausladen sofort auf den Ausstellerparkplatz zu stellen (bevor mit dem Einrichten des Standes begonnen wird!). Die Aussteller erhalten rechtzeitig vor der Messe einen Plan mit genauer Zufahrtsroute zu ihrem Stand.

### Aussteller-Parkplatz

Pro Stand steht von Freitag bis Samstag ein Gratisparkplatz auf dem Ausstellerparkplatz zur Verfügung. Der entsprechende Parkschein ist gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen und während der gesamten Parkdauer dort zu belassen. Weitere Fahrzeuge können im Altstadtparking beim Bahnhof abgestellt werden (Stundentarif variabel). Im Parkhaus stehen Ladeplätze für Elektromobile zur Verfügung. – Für den Warentransport von Parkplatz und/oder Warenlager zum Stand wird die Mitnahme von Handwagen empfohlen (Pflastersteinbelag).

### Warenlager

Die Nutzung des Warenlagers ist Ausstellern vorbehalten, die Palettenplätze gebucht haben. Die Zufahrt zum Warenlager ist nur mit kleinen Lieferwagen möglich, für LKW oder gar Sattelschlepper ist die Zufahrt nicht möglich. Waren, die mit grossen Fahrzeugen angeliefert werden müssen, können vorgängig an ein Sammlager angeliefert werden (weitere Infos auf [www.biomarche.ch](http://www.biomarche.ch)).

Das Warenlager ist wie folgt geöffnet:

Freitag 10.00 – 21.30 Uhr  
Samstag 09.00 – 21.30 Uhr  
Sonntag 09.00 – 20.00 Uhr

Alle Palettenplätze sind beschriftet. In den Warenlagern ist Ordnung zu halten. Paletten/Gebinde sind gut sichtbar mit Ausstellernamen und Standnummer zu beschriften und an den zugewiesenen Platz zu stellen.

Der Durchgang – auch zu den hintersten Lagerplätzen – ist frei zu halten. Zu Stosszeiten kann es zu Wartefristen kommen – bitte gegenseitig Rücksicht nehmen! Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Am Sonntag müssen sämtliche Waren bis spätestens 20 Uhr aus dem Warenlager entfernt werden, ansonsten verfügt die Messeveranstalterin auf Kosten des Ausstellers über die Ware.

## Bio Marché 2017

### Infrastruktur

#### ■ Stromanschlüsse

Es werden temporäre Elektroinstallationen erstellt. Damit Versorgung und Sicherheit gewährleistet sind, ist für jedes Gerät ein Anschluss zu bestellen. Die Verwendung eigener Mehrfachstecker für den Anschluss weiterer Geräte ist ausdrücklich untersagt. Die Messeveranstalterin kann bei Zuwiderhandlung die Stromzufuhr für den fehlbaren Aussteller im Interesse der Sicherheit endgültig unterbrechen lassen und lehnt jegliche Haftung für Schäden/Umsatzeinbussen ab, die dadurch entstehen könnten. – Die Anschlüsse werden direkt am Stand angebracht; je nach Kabellänge ist die Mitnahme von Verlängerungskabeln ratsam.

Festwirtschaften: Verteiler für den Anschluss beliebig vieler Geräte (total max. 40 Ampère). Natürlich Bauen & Wohnen: Zuleitung für den Anschluss beliebig vieler Geräte (total max. 2 kW).

#### ■ Wasser/Brunnen

Aus allen Brunnen der Altstadt fliesst Trinkwasser, womit z.B. Kaffeemaschinen aufgefüllt werden können. Geschirrspülen in den Brunnen ist ausdrücklich untersagt. – Die Anzahl möglicher Wasserinstallationen ist begrenzt, Festwirtschaften haben diesbezüglich Vorrang.

#### ■ Entsorgung

Wir wollen einen sauberen Bio Marché! Aussteller entsorgen ihren Abfall zwingend am Entsorgungspunkt getrennt nach Abfallsparten (gemischte Abfälle, Papier/Karton, Glas sowie PET). PET-Säcke zur Vorsortierung am Stand stehen kostenlos zur Verfügung. – Den Weisungen des Reinigungsteams ist Folge zu leisten. Die Abfallfässer, welche in den Marktzone verteilt sind, sind ausschliesslich für die Besucher bestimmt und dürfen nicht von Ausstellern für eigenen Abfall "missbraucht" werden.

### Allgemeine "Spielregeln" und Tipps

#### ■ Wechselgeld

Die Mitnahme von genügend Wechselgeld wird dringend empfohlen. Die Banken haben am Freitag bis 17 Uhr, die Post (beim Bahnhof) auch am Samstagmorgen geöffnet.

#### ■ Sicherheit

Während der Nacht patrouillieren Sicherheitskräfte in den Marktzone. Da es sich jedoch um öffentliches Gelände handelt, lehnt die Messeveranstalterin jegliche Haftung ab. – Alle nötigen Versicherungen (Feuer, Wasser, Diebstahl, Haftpflicht, Vandalismus, Unfall, Betriebsunterbruch etc.) sind durch den Aussteller selbst abzuschliessen.

#### ■ Degustationen/Produktmuster/Werbematerial

Die Promotion von Produkten/Dienstleistungen (Verkauf/Abgabe, Be-

werbung durch Flyer, Plakate etc.) ist nur direkt am eigenen Stand und ausschliesslich für eigene, die Zulassungsbedingungen erfüllende Produkte gestattet. Mit der Abgabe von Mustern/Gratisprodukten ist zurückhaltend umzugehen.

#### ■ Die Abgabe/Bewerbung von Produkten und/oder Dienstleistungen Dritter ist ausdrücklich untersagt.

#### ■ Zugang zu Privatwohnungen und Ladengeschäften

Die Zugänge zu Privatwohnungen/Ladengeschäften sind freizuhalten, und während der Ladenöffnungszeiten (diese sind individuell geregelt) ist besondere Rücksichtnahme auf die Ladengeschäfte und deren Kunden gefordert. Ganz grundsätzlich gilt: Ein freundliches, offenes Wort führt oft zu einer raschen Lösung. Falls trotzdem unüberwindbare Probleme auftauchen, steht das Messesekretariat zur Verfügung.

### Abbau/Messeschluss

Während der Öffnungszeiten ist der Stand ununterbrochen personell zu betreuen. – Auch sonntags nach Messeschluss darf somit erst ab 18 Uhr mit Abräumen begonnen werden! Der Stand und dessen unmittelbare Umgebung sind bis spätestens 20 Uhr geräumt und gereinigt zu verlassen. Sämtliches Deko- und Befestigungsmaterial ist absolut rückstandsfrei zu entfernen. Für Beschädigungen/Verunreinigungen an Stand, Infrastruktur und Umgebung sowie daraus entstehende Reinigungs-/Beschaffungs-/Instandstellungskosten haftet der Aussteller.

- **Aussteller der Ausstellung "Natürlich Bauen & Wohnen"** haben ihre Standfläche bis Montag, 9 Uhr geräumt und gereinigt zu verlassen,
- **Festwirtschaftsbetreiber** bis Montag, 15 Uhr.

Alle Waren müssen am Sonntagabend bis 20 Uhr aus den Warenlagern entfernt werden. – Auch beim Abbau anfallender Abfall ist am Entsorgungspunkt zu entsorgen (nicht in den Abfallfässern in den Marktzone!). Die Container stehen sonntags bis 21 Uhr zur Verfügung.

### Termine, nützliche Links und Kontakt

#### ■ Wichtige Termine

Letzter Anmeldetermin zum Spartarif	31.12.
Anmeldeschluss	31.03.
Letzter Bestelltermin für Werbung/Infrastruktur	31.03.
Versand der bestellten Werbemittel	Anfang Mai
Meldeschluss für Spirituosen	20.05.
Versand Messepläne/Bekanntgabe Standnummer	Anfang Juni

#### ■ FAQ und nützliche Links...

...sowie natürlich auch die kompletten Anmeldeunterlagen sind auf [www.biomarche.ch](http://www.biomarche.ch) zu finden.

#### ■ Kontakt

Bio Marché AG  
Marktgasse 10, CH-4800 Zofingen  
Tel. +41 (0)62 745 00 03 / Fax -02  
[info@biomarche.ch](mailto:info@biomarche.ch)  
[www.biomarche.ch](http://www.biomarche.ch)

#### ■ Während des Messewochenendes

steht das Messesekretariat an gleicher Adresse zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden den Ausstellern zu gegebener Zeit bekanntgegeben. Ein Telefonverzeichnis für Notfälle liegt an jedem Stand vor.

# Gesetzliche Vorschriften/Kontrolle

## Bio Marché 2017

### Amtliche Kontrolle

Selbstverständlich sind während der Messe sämtliche auch sonst geltenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen. Jeder Aussteller ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften!

Das Lebensmittelinspektorat und weitere behördlichen Instanzen können die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrollieren, bei Verstößen

Bussen aussprechen und – in schwerwiegenden Fällen – den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Messe ausschliessen.

Die Messeveranstalterin lehnt jede Haftung für aus behördlichen Massnahmen entstehende Schäden/Umsatzeinbussen ab, insbesondere wird keine Rückerstattung/Gutschrift auf den Teilnahmekosten gewährt.

### Allgemeine Gesetze/Bio-Kontrolle

#### ■ Gesetzliche Ruhezeiten

Akustische Aktivitäten sind jeweils von 12 – 13 Uhr zu unterlassen. Zudem dürfen am Sonntag akustische Aktivitäten erst nach dem Glockengeläut (10.30 Uhr) beginnen. – Nehmen Sie jederzeit Rücksicht auf Ihre Nachbarn – andere Aussteller sowie Anwohner/Ladengeschäfte.

#### ■ Feuerschutz

Wer mit Flüssiggas, offenem Feuer, Holzkohle- oder Elektrogrill hantiert, muss einen geprüften Feuerlöscher (und nach Möglichkeit eine Löschedecke) bereithalten; das Personal muss über die Handhabung instruiert sein. – Dekorationen müssen aus mindestens schwer brennbaren Materialien (RF 2) bestehen. Installationen mit Stroh, Schilf o.Ä. sind nicht gestattet. Die Weisungen für den Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung (v.a. Merkblatt «Dekorationen») sind verbindlich.

#### ■ Eigene Stand-/Zeltbauten

Zelt-/Fahrnisbauten sind nach den SIA-Normen zu erstellen. Sie sind mit entsprechendem Gewicht zu sichern und müssen den Naturgefahren (Wind, Hagel, Blitz) standhalten. Letzteres gilt auch für Party- und Schnelllaufbauzelte. Die Herstellerangaben sind einzuhalten.

#### ■ Arbeitsgesetz

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Gewerbe, Industrie und Handel (Arbeitsgesetz) sind einzuhalten.

#### ■ Alkoholausschank: Gesetzliche Grundlagen und Alterskontrolle

Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) ist einzuhalten. Alkohol allgemein (Wein, Bier, Saurer Most etc.) ist nicht an unter 16-Jährige abzugeben, Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops, etc.) nicht an unter 18-Jährige (auch nicht als Bestandteil eines Mixgetränks). Im Zweifelsfall ist ein Ausweis zu verlangen. Ein entsprechendes Plakat liegt zu Messebeginn am Stand vor und muss überall, wo Alkoholika angeboten werden, gut sichtbar angebracht werden.

Wer Spirituosen anbietet, muss dies der Messeveranstalterin bis spätestens 20.05. mitteilen. Die Bewilligung für Spirituosenverkauf wird durch die Messeveranstalterin kollektiv für alle betreffenden Aussteller beantragt, zusätzliche Kosten fallen keine an.

#### ■ Bio-Kontrolle

Die Aussteller werden – offen oder verdeckt – auf die Einhaltung der Zulassungsbedingungen überprüft. Siehe "Zulassungsbedingungen".

### Lebensmittelgesetz

Mit Gesetzen zu Lebensmittelsicherheit/Hygiene, Preisauszeichnung etc. sind Aussteller, die mit Lebensmitteln handeln, sicher bestens vertraut. An einer Messe gibt es einige Besonderheiten, die zu beachten sind und über die auch das allfällig eingesetzte Hilfspersonal zu informieren ist.

Damit im Umgang mit offenen und/oder verderblichen Lebensmitteln keine hygienischen Probleme entstehen, schreiben die Gesetze die folgenden Installationen am/beim Stand vor:

#### ■ Handwascheinrichtung, bestehend aus:

- Reinigungsmittel/Seife und Einweghandtüchern
- Auffangbehälter für das Wasser
- Wasserbehälter/Kanister

Die Mitnahme einer Kiste oder Ähnlichem wird empfohlen, damit der Wasserbehälter etwas erhöht aufgestellt werden kann. Trinkwasser kann an allen Brunnen der Altstadt entnommen werden, das Abwasser ist in den Abwasserschächten zu entsorgen.



#### ■ Spuckschutz am Verkaufsstand

Offene/verderbliche Lebensmittel müssen durch einen Spuckschutz geschützt sein. Dieser muss sämtliche Bereiche abdecken, in welchen sich un- verpackte Produkte befinden.



#### ■ Kühlkontrolle mit Thermometer

Jedes (Tief-)Kühlgerät und jede Kühlbox muss mit einem Thermometer ausgerüstet sein, damit die korrekte Temperatur überprüft werden kann. Für die laufende Überprüfung der korrekten Kühltemperatur während der Messe ist der Aussteller verantwortlich!



#### ■ Temperaturvorschriften für gekühlte Produkte

Produkt	Anlieferung	Lagerung
Frischfleisch	< 7 °C	< 2 °C
Hackfleischprodukte, Geschnetzeltes	< 5 °C	< 2 °C
Fleischerzeugnisse	< 7 °C	< 5 °C
Frischfisch, Krebstiere, Weichtiere	< 2 °C	< 2 °C
Milch	< 6 °C	< 6 °C
Kühl zu lagernde Milchprodukte	< 6 °C	< 6 °C
Bereits gekühlte Eier/Eier über 20d	< 5 °C	< 5 °C
Mischsalat, küchenfertiges Gemüse	< 12 °C	< 12 °C
Vorgekochte Produkte, rohe Lebensmittel im Tageskühler, Patisserieprodukte		< 5 °C
Tiefgekühlte Lebensmittel	< -18 °C	< -18 °C

# Allg. Vertragsbestimmungen



## Bio Marché 2017

### ■ Allgemeines

Bio Marché AG (Messeveranstalterin) ist Veranstalterin der Messe Bio Marché in Zofingen/CH. "Ausstellervertrag", "Messeordnung/Gesetzl. Vorschriften/Kontrolle/Allg. Vertragsbestimmungen" sowie "Zulassungsbedingungen" sind verbindliche Dokumente. Wo "Aussteller" angesprochen sind, gilt dies sinngemäss auch für Festwirtschaftsbetreiber. Die in den Dokumenten verwendete männliche Form gilt für beide Geschlechter.

### ■ Aussteller/Mitaussteller

Aussteller können natürliche und juristische Personen sein. Als Mitaussteller gelten natürliche und/oder juristische Personen bzw. deren Produkte/Dienstleistungen, die am Stand irgendwie in Erscheinung treten, sei es durch Beschriftungen/Plakate, Prospekte oder persönliche Präsenz. Mitaussteller müssen angemeldet werden, für sie gelten dieselben Zulassungsbedingungen wie für Aussteller. Jeder Mitaussteller hat den Ausstellervertrag rechtsgültig zu unterzeichnen und hat Bestellungen via Hauptaussteller zu tätigen. Alleiniger Rechnungsempfänger und Ansprech-/Korrespondenzpartner ist der Hauptaussteller.

### ■ Anmeldungen/Bestellungen

Mit Einreichung des Ausstellervertrags und dessen Unterzeichnung durch den Aussteller und seine allfälligen Mitaussteller melden sich der Aussteller und seine allfälligen Mitaussteller verbindlich an zur Messe Bio Marché. Mit Unterzeichnung des Ausstellervertrags anerkennen der Aussteller und jeder seiner allfälligen Mitaussteller die unter "Allgemeines" genannten verbindlichen Dokumente als integrierende Vertragsbestandteile und garantieren, diese in allen Punkten einzuhalten.

Anmeldungen/Bestellungen werden nur schriftlich und auf den von der Messeveranstalterin herausgegebenen Formularen entgegengenommen. Verspätete Bestellungen/Mutationen werden mit einem Aufschlag belegt (siehe Ausstellervertrag).

Es werden keine provisorischen oder mündlichen Anmeldungen akzeptiert. Allfällige individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind ohne schriftliche Bestätigung ungültig.

### ■ Zulassung zur Messe

Die Messeveranstalterin entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Ausstellern und/oder Ausstellungsgütern. Zur Messe sind nur Waren zugelassen, die in allen Punkten den Zulassungsbedingungen entsprechen. Dem Ausstellervertrag sind Kopien von gültigen Zertifikaten der einzelnen Produkte beizulegen. Die Messeveranstalterin hat das Recht, Ausstellungsgüter, welche den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, vom Messestand entfernen zu lassen oder einen fehlbaren Aussteller von der Teilnahme an der Messe auszuschliessen, ohne dass dies eine Reduktion/Gutschrift auf den Teilnahmegebühren zur Folge hätte. Die Zulassung von einzelnen Produkten/Produktgruppen wird nicht als Bedingung für eine Teilnahme anerkannt, ebenso wenig Konkurrenzausschluss.

Die Messeveranstalterin kann einen Aussteller von der Teilnahme ausschliessen, wenn der Aussteller seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder gegen weitere Bestimmungen der verbindlichen Dokumente verstösst; ein solcher Ausschluss hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverbindlichkeiten und hat keinerlei Gutschrift zur Folge.

### ■ Standzuteilung/Messeplanung

Die Platzierung des einzelnen Messestandes auf dem Messegelände erfolgt unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe sowie unter Berücksichtigung behördlicher/baulicher/infrastruktureller Einschränkungen/Vorschriften. Besondere Platzierungswünsche werden nicht als Bedingung für eine Teilnahme anerkannt. – Pro Aussteller (resp. pro Gemeinschaftsauftritt mit Ausstellern der gleichen Branche) sind im gleichen Umfeld max. 3 Stände mit total max. 2 Laufmeter Standerweiterung möglich. Weitere Stände sind an anderem Standort buchbar.

### ■ Standbetrieb

Der Aussteller hat seinen Stand während der gesamten Messe-Öffnungszeiten lückenlos zu betreuen. Die Inanspruchnahme nicht gebuchter Fläche ist untersagt. Werbung ist nur am eigenen Stand und ausschliesslich für die gemeldeten Aussteller/Mitaussteller gestattet. – Allfällige Fehler oder technische Probleme (z.B. trotz Bestellung nicht installierte Stromanschlüsse) sind direkt bei Ankunft resp. während des Messebetriebs unverzüglich der Messeveranstalterin zu melden, so dass Gelegenheit zur Behebung/Nachbesserung gegeben ist.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Messeordnung.

### ■ Konditionen/Zahlungsbedingungen

Preise für Stände, Infrastruktur sowie weitere Dienstleistungen gelten gemäss der jeweils aktuellen Ausschreibung und verstehen sich exkl. MwSt. Nach Einreichung des Ausstellervertrags erhält der Aussteller eine Rechnung/Teilnahmebestätigung mit folgenden Zahlungsfristen:

Spartarif	Anmeldung bis	31.12. <sup>1</sup>	zahlbar bis 31. Januar <sup>2</sup>
Normaltarif	Anmeldung bis	31.03. <sup>2</sup>	zahlbar innert 30 Tagen
Spätтарif	Anmeldung ab	01.04. <sup>2</sup>	zahlbar innert 10 Tagen

Nur fristgerechte Zahlung berechtigt zum Bezug des "Spartarifs" resp. des "Normaltarifs". Bei verspäteter Zahlung kann die Messeveranstalterin die Differenz zum nächsthöheren Tarif nachbelasten.

Dieselben Fristen gelten sinngemäss auch für Nachbestellungen.

### ■ Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Aussteller nach Einreichung des Ausstellervertrages von diesem zurück, so haftet er für Grundgebühren, Infrastruktur und weitere bestellte Dienstleistungen zu 100 % (unabhängig von Grund und Datum des Rücktritts). Für die Standgebühren haftet er wie folgt:

bei Rücktritt	bis	31.03. <sup>2</sup>	für 50 % der Standgebühren <sup>3</sup>
bei Rücktritt	bis	30.04. <sup>2</sup>	für 75 % der Standgebühren
bei Rücktritt	ab	01.05. <sup>2</sup>	für 100 % der Standgebühren

Rücktritte sind schriftlich und per Einschreiben einzureichen.

Reicht der zurücktretende Aussteller bei Rücktritt bis 31.03.<sup>2</sup> gleichzeitig mit der Einreichung des Rücktritts den gültigen Ausstellervertrag eines neuen Ausstellers ein, der Fläche und Infrastruktur übernimmt, bleiben nur die Grundgebühr und allfällige Werbekosten fällig. Bis zur Begleichung der Rechnung durch den neuen Aussteller haftet jedoch der zurücktretende Aussteller für sämtliche Verbindlichkeiten.

### ■ Versicherungen/Haftungsausschluss

Jegliche Versicherungen wie Feuer-/Elementarschäden, Diebstahl, Haftpflicht, Betriebsunterbruch, Unfall etc. sind Sache des Ausstellers. Die Messeveranstalterin lehnt jede Haftung ausdrücklich ab.

### ■ Höhere Gewalt

Die Messeveranstalterin ist bei höherer Gewalt (Krieg, Katastrophen etc.) und einschneidender behördlicher, wirtschaftlicher oder politischer Massnahmen berechtigt, die Messe zu verschieben oder abzusagen. Jede Haftung wird abgelehnt, und die Aussteller haben weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

### ■ Schlussbestimmungen

Aussteller, die den verbindlichen Dokumenten zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden und haften für alle entstandenen Verbindlichkeiten.

Sollte der Wortlaut dieser Dokumente zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Sollten sich einzelne Teile dieser Dokumente als ungültig erweisen, bleiben alle anderen Teile davon unangetastet.

Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zofingen CH.

<sup>1</sup> des Vorjahres / <sup>2</sup> des Messejahres / <sup>3</sup> für Festwirtschaftsbetreiber: 75 %